

VG München

Beschluss vom 22.10.2008

Tenor

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 26. September 2008 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom ... September 2008 wird angeordnet.
- II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf 2.500,- EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller reiste am 28. Januar 2005 mit einem Visum zur Eheschließung in das Bundesgebiet ein. Am 30. März 2005 heiratete er die deutsche Staatsangehörige E. K. Am 5. April 2005 wurde dem Antragsteller eine bis 9. April 2008 gültige Aufenthaltserlaubnis erteilt. Am 4. September 2007 beantragte die Ehefrau des Antragstellers die Ehescheidung. Am 15. September 2007 meldete sich der Antragsteller von seinem bisherigen Wohnort in den Zuständigkeitsbereich der Antragsgegnerin ab und beantragte am 15. Februar 2008 die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis.

Am 7. August 2008 wurde die Ehe des Antragstellers mit seiner deutschen Ehefrau geschieden. Im Scheidungsurteil geht das Amtsgericht davon aus, dass der Antragsteller und seine Ehefrau seit Mitte Juli 2007 getrennt leben. Im Rahmen des Scheidungsverfahrens hatte die Ehefrau des Antragstellers vortragen lassen, dass eine Trennung zunächst innerhalb der Ehewohnung etwa Anfang Mai 2006 herbeigeführt worden sei, indem die Parteien ihre Lebensbereiche so vollständig wie möglich voneinander getrennt hätten. Endgültig ausgezogen sei der Antragsteller Anfang Juli 2007. Der Antragsteller ließ im Scheidungsverfahren vortragen, dass er erst anlässlich eines Streits am 13. Juli 2007 aus der Ehewohnung ausgezogen sei. Bis dahin hätten er und seine Ehefrau in ehelicher Lebensgemeinschaft zusammengelebt. Noch am 26. Juli 2007 habe der Antragsteller auf Bitten der Ehefrau die gemeinsame Steuererklärung unterschrieben. Erst am 29. August 2007 sei die förmliche Abmeldung des Ehewohnsitzes erfolgt. Beide Parteien boten im Ehescheidungsverfahren Zeugen für die jeweiligen Angaben zum Trennungszeitpunkt an. Der Antragsteller ließ zudem vortragen, dass er mit seiner Ehefrau im September 2006 eine Urlaubsreise nach Griechenland unternommen habe und im

Januar 2007 eine dreitägige Reise nach Straßburg. Die Ehefrau des Antragstellers bestätigte, dass sie im September 2006 drei Tage mit dem Antragsteller in Griechenland verbracht habe. Im Jahr 2007 habe sie ihre Urlaube alleine verbracht.

Auf einem Schreiben des Rechtsanwalts der Ehefrau des Antragstellers im Scheidungsverfahren vom 29. Januar 2008, in dem es um die unterschiedlichen Trennungszeitpunkte geht, befindet sich ein Vermerk über ein Telefonat mit dem Rechtsanwalt der Ehefrau, wonach von den Eheleuten endgültig und einvernehmlich der Trennungszeitpunkt Mitte Juli 2007 angegeben werde. Das Telefonat ist am 2. September 2008 erfolgt und von einem Mitarbeiter der Antragsgegnerin geführt worden.

Mit Bescheid vom ... September 2008 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vom 25. Februar 2008 ab (Nr. 1), verpflichtete den Antragsteller bis zum 15. Oktober 2008 das Bundesgebiet zu verlassen (Nr. 2) und drohte für den Fall der nichtfristgerechten Ausreise die Abschiebung nach Marokko an (Nr. 3). Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 31 Abs. 1 AufenthG seien nicht erfüllt. Die eheliche Lebensgemeinschaft des Antragstellers mit seiner Ehegattin habe nicht mindestens zwei Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden. Die eheliche Lebensgemeinschaft habe nach den glaubwürdigen Angaben der Ehefrau lediglich vom 30. März 2005 (Tag d. Eheschließung) bis Mai 2006 und somit weniger als zwei Jahre bestanden. Dagegen sei die Aussage des Antragstellers, wonach die eheliche Lebensgemeinschaft bis zum 15. bzw. 30. Juli 2007 bestanden habe, nicht glaubwürdig. Die angeblichen Beweise für diesen Trennungszeitpunkt hätten sich im Scheidungsverfahren als unwahr herausgestellt. So habe zum Beispiel eine gemeinsame Reise nach Straßburg nicht wie vom Antragsteller behauptet im Januar 2007, sondern bereits im Frühjahr 2006 stattgefunden. § 31 Abs. 2 AufenthG sei nicht einschlägig. Eine Rückkehr in die Heimat bzw. eine Wiedereingliederung in das dortige wirtschaftliche und soziale Leben dürfte für den Antragsteller problemlos verlaufen, zumal er bis 28. Januar 2005 in seiner Heimat gelebt und dort seine Schulausbildung sowie ein Studium der Islamwissenschaft absolviert habe. Der Bescheid wurde dem Bevollmächtigten des Antragstellers am ... September 2008 bekannt gegeben.

Am 26. September 2008 erhob der Bevollmächtigte des Antragstellers Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom ... September 2008 und beantragte, die Antragsgegnerin zu verpflichten, dem Antragsteller die beantragte Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (M 10 K 08.4708).

Zur Begründung der Klage führt der Bevollmächtigte des Antragstellers mit Schriftsatz vom 10. Oktober 2008 aus, dass im Bescheid fehlerhaft davon ausgegangen werde, dass der Trennungszeitpunkt der Ehe des Antragstellers im Mai 2006 gewesen sei. Der endgültige Trennungszeitpunkt sei, wie auch im Scheidungsurteil angenommen, der 15. Juli 2007. Es entspreche tatsächlich der Wahrheit, dass der Antragsteller im Juli 2006 für etwa vier Wochen aus der gemeinsamen Ehwohnung ausgezogen sei. Die Trennung habe jedoch nur eine Woche gedauert und sei von Anfang an nicht als endgültige Trennung von den Parteien gewollt worden. Die Parteien hätten sich in dieser Zeit so häufig gestritten, dass sie gemeinsam beschlossen hätten, eine kurze Pause einzulegen, damit jeder in Ruhe die Ehe überdenken könne. Nach kurzer Zeit hätten die Eheleute beschlossen, ihrer Ehe noch eine Chance zu geben und der Antragsteller sei wieder in die gemeinsame Ehwohnung zurückgekehrt. Es stimme nicht, dass der Antragsteller und seine Ehefrau in der gemeinsamen Wohnung getrennt gelebt hätten. Vielmehr hätten sie wie Eheleute zusammengelebt. Dies könne auch von mehreren

Zeugen bestätigt werden. Anbei übersende er die eidesstattlichen Versicherungen der Schwester der Ehefrau des Antragstellers, deren Mannes und des Bruders des Antragstellers. Tatsächlich habe die Ehefrau des Antragstellers im Scheidungsverfahren zu Protokoll gegeben, dass der Kläger im Jahr 2006 für etwa eine Woche ausgezogen sei, dann aber wieder in die gemeinsame Wohnung eingezogen sei. Die Ehefrau des Antragstellers habe im Scheidungsverfahren angegeben, dass sie nach der Rückkehr des Antragstellers in der Wohnung getrennt gelebt hätten. Ob eine solche Trennung innerhalb der Wohnung überhaupt möglich gewesen sei und ob diese auch strikt eingehalten worden sei, sei nicht gefragt worden. Wie vom Bruder des Antragstellers bestätigt worden sei, hätten der Antragsteller und seine Ehefrau alle Zimmer der Wohnung gemeinsam genutzt. Zudem sei die Ehefrau des Antragstellers im September 2006 mit dem Antragsteller in Griechenland im Urlaub gewesen. Dies widerspreche jedoch einer endgültigen Trennung. Diese Gesichtspunkte seien von der Antragsgegnerin vollständig außer Betracht gelassen worden. Die Antragsgegnerin werfe dem Antragsteller vor, dass er sich bei der gemeinsamen Reise nach Straßburg um ein Jahr vertan habe. Die Reise nach Griechenland, die die Ehefrau des Antragstellers im Scheidungsverfahren selbst zugebe, werde von der Antragsgegnerin erst gar nicht aufgeführt.

Am 14. Oktober 2008 beantragte der Bevollmächtigte des Antragstellers beim Bayerischen Verwaltungsgericht München:

Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 26. September 2008 gegen den Bescheid vom ... September 2008 der Antragsgegnerin wird angeordnet.

Zur Begründung wurde auf die Begründung im Klageverfahren verwiesen.

Die Antragsgegnerin beantragte mit Schreiben vom 14. Oktober 2008,

den Antrag abzulehnen.

Ergänzend wird auf die vorgelegten Behördenakten und die Gerichtsakten verwiesen.

II.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom ... September 2008 ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Die Aufenthaltserlaubnis des Antragstellers galt bis zur Ablehnung des rechtzeitig gestellten Verlängerungsantrags durch den streitgegenständlichen Bescheid vom ... September 2008 als fortbestehend (§ 81 Abs. 4 AufenthG). Mit dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage (§ 80 Abs. 5 VwGO) will der Antragsteller erreichen, dass dieses vorläufige Aufenthaltsrecht bis zur Entscheidung in der Hauptsache wieder auflebt und bis dahin die kraft Gesetzes entstandene vollziehbare Ausreisepflicht (§ 50 Abs. 1, § 58 Abs. 2 Satz 2, § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) wieder entfällt. Weiter richtet sich der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die kraft Gesetzes (Art. 21 a BayVwZVG) sofort vollziehbare Abschiebungsandrohung.

Nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG haben Widerspruch und Klage gegen die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann in den Fällen des § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen, wenn das gesetzlich normierte Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht hinter die persönlichen Interessen des Antragstellers an einem Verbleib im Bundesgebiet bis zur Hauptsacheentscheidung zurücktritt. Im Rahmen der Interessenabwägung finden die voraussichtlichen Erfolgsaussichten des Hauptsacherechtsbehelfs Berücksichtigung.

Die Klage hat bei Zugrundelegung des im Scheidungsurteil festgestellten Trennungszeitpunkt aller Voraussicht nach Erfolg, bei Betrachtung der unterschiedlichen Angaben des Antragstellers und seiner Ehefrau zum Trennungszeitpunkt sind die Erfolgsaussichten des Klageverfahrens zumindest offen. Es überwiegt daher nicht das gesetzlich bestimmte Interesse an der sofortigen Vollziehung der entstandenen Ausreisepflicht das persönliche Interesse des Antragstellers von Vollstreckungsmaßnahmen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über seine Klage verschont zu bleiben. Die bei offener Erfolgsaussicht des Hauptsacherechtsbehelfs im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO erforderliche Interessenabwägung führt zu einem Überwiegen der Interessen des Antragstellers an einem vorläufigen Verbleib im Bundesgebiet. Eine sofortige Ausreise hätte den Verlust des Arbeitsplatzes des Antragstellers zur Folge.

Der Erfolg der Klage im Verfahren M 10 K 08.4708 hängt davon ab, ob der Antragsteller ein eheunabhängiges Aufenthaltsrecht nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG beanspruchen kann.

Ein Aufenthaltsrecht nach § 28 AufenthG kommt nicht mehr in Betracht, da die eheliche Lebensgemeinschaft zwischen dem Antragsteller und seiner Ehefrau nicht mehr besteht und die Ehe zwischenzeitlich geschieden ist.

Ausschlaggebend für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht des Antragstellers nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ist die Frage, ab welchem Zeitpunkt die eheliche Lebensgemeinschaft nicht mehr bestand. Für die Bemessung der Ehebestandszeit nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG maßgeblich ist nicht die formalrechtliche Dauer der Ehe, sondern nur die Zeit der tatsächlichen Verbundenheit der Ehegatten, die regelmäßig in der Pflege einer häuslichen Gemeinschaft zum Ausdruck kommt (VGH Baden-Württemberg v. 12.6.2002, Az. 11 S 800/02). Ob eine solche tatsächliche Verbundenheit bis zum Juli 2007 zwischen dem Antragsteller und seiner Ehefrau noch bestand, wird im Rahmen des Hauptsacheverfahrens zu klären sein. Der kurzfristige Auszug des Antragstellers aus der gemeinsamen Wohnung im Juli 2006 kann außer Betracht bleiben. Schenkt man den Angaben der Ehefrau Glauben, so liegt die „Unterbrechung der ehelichen Lebensgemeinschaft“ bereits nach der endgültigen Trennung im Mai 2006. Glaubt man dem Antragsteller, wonach die eheliche Lebensgemeinschaft erst zum 15. Juli 2007 beendet wurde, so handelt es sich beim Auszug Anfang Juli 2006 um eine kurzfristige Unterbrechung der ehelichen Lebensgemeinschaft, die für die Ehebestandszeit unerheblich ist.

Im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes geht das Gericht zunächst von der Richtigkeit der Feststellungen im Scheidungsurteil aus. Nach der Rechtsprechung der Kammer sind Ausländerbehörden und Verwaltungsgerichte zwar rechtlich nicht an die tatsächlichen Feststellungen anderer Gerichte

gebunden. Sie dürfen aber in der Regel diese Feststellungen ihrer Entscheidung zugrundelegen (vgl. VG München v. 7.4.2005, Az. M 10 K 05.344). Allenfalls in Sonderfällen kann anderes gelten, wenn die Ausländerbehörde bzw. die Verwaltungsgerichte ausnahmsweise in der Lage sind, den Vorfall besser als andere Gerichte aufzuklären oder wenn ohne Weiteres erkennbar ist, dass das Urteil, das zur Entscheidungsfindung herangezogen werden soll, auf einem Irrtum beruht. Im Scheidungsurteil ist im Tatbestand angegeben, dass der Antragsteller und seine Ehefrau seit Mitte Juli 2007 getrennt lebten. Der von der Ehefrau des Antragstellers angegebene Trennungzeitpunkt im Mai 2006 wird durch das Urteil nicht bestätigt. Für den Versorgungsausgleich wird von einer Ehebestandszeit bis 30. September 2007 ausgegangen. Im Protokoll der mündlichen Verhandlung ist zwar die Aussage der Ehefrau des Antragstellers festgehalten, wonach sie schon seit dem Jahr 2006 innerhalb der Wohnung vom Antragsteller getrennt gelebt habe. Dieses Getrenntleben habe nach dem vorübergehenden Auszug des Antragstellers stattgefunden. Offensichtlich ist das Gericht jedoch dem Vorbringen der Ehefrau des Antragstellers nicht gefolgt, weil die Ehefrau des Antragstellers mit dem Antragsteller noch im September 2006 einen kurzen Urlaub in Griechenland verbracht hatte. Nach den im Scheidungsurteil vom 7. August 2008 getroffenen Feststellungen ist von einer Ehebestandszeit vom 30. März 2005 bis zum 15. Juli 2007 auszugehen, so dass der Antragsteller ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 31 Abs. 1 AufenthG erworben hätte.

Will die Antragsgegnerin an ihrer Auffassung festhalten, dass die Trennung bereits im Mai 2006 stattgefunden hat, so ist hierfür ein qualifizierter Tatsachenvortrag erforderlich.

Dem Antrag war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG.